

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Ergänzung: Vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Dr. Friedr. Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Hermann Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Subskriptionspreis:
Geschäftsansagen treten die sechsgeheiligte Kolonische 10 Pfennig
Preis für Inserate: Freitag früh 4 Uhr.

Der bayerische Biersteuergesetzentwurf

sieht auch den Uebergang von der Malz- zur Fabrikatsteuer vor. Als Steuerfüße sind vorgeschlagen, etwas abweichend von dem Gesetz für das norddeutsche Brauereigebiet, 9,50 bis 12,50 Mk. für den Hektoliter Bier. Und zwar soll die Steuer pro Hektoliter betragen bei einer Jahreserzeugung

bis zu 8 000 Hektol.	9,50 Mk.
über 8 000 " " 8 000 "	10,— "
" " " 10 000 "	10,50 "
" " " 20 000 "	11,— "
" " " 30 000 "	11,50 "
" " " 40 000 "	12,— "
" " " 60 000 Hektol.	12,50 "

Die oben genannten Steuerfüße ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte. Uebersteigt die Biererzeugung in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres die erste oder zweite Staffel um nicht mehr als 300 Hektoliter oder eine der übrigen Staffeln um nicht mehr als 600 Hektoliter, so ist die Biersteuer nur für die überschreitende Menge nach dem Satze der höheren Staffel zu entrichten. Von der Biersteuer befreit ist Bier, das unter Steueraufsicht aus dem Inlande ausgeführt wird. Für jeden Brauereibetrieb wird von der Steuerbehörde je nach der Durchschnittserzeugung der Jahre 1912 und 1913 eine Biermenge als jährliche Durchschnittsbiererzeugung festgesetzt. Uebersteigt bis 31. Dezember 1928 die innerhalb eines Kalenderjahres hergestellte Biermenge die jährliche Durchschnittsbiererzeugung bei Betrieben bis zu 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 5 Proz., bei Betrieben von mehr als 30 000 Hektoliter Jahreserzeugung um mehr als 2 Proz., so erhöhen sich für die überschreitende Biermenge die Steuerfüße während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes um das Dreifache, während der folgenden Jahre um das Zweifache. Für neue Brauereien, die nach dem 30. September 1918 in Betrieb genommen werden, erhöhen sich die Steuerfüße während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Dreifache, während der zweiten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Zweifache.

Als gemeindlicher Bierzuschlag dürfen bis zu 65 Pf. vom Hektoliter fertigen Bieres erhoben werden, für Einfachbier höchstens 30 Pf.

Der Gesetzentwurf berechnet, worauf wir schon hingewiesen haben, den Gesamtertrag aus den Einnahmen an Biersteuern und Uebergangsabgaben auf 164 038 292 Mark. Nach Abzug der an die Reichskasse abzuführenden Ausgleichungsabgaben wird ein Reinertrag der Staatskasse in Höhe von 110 420 048 Mk. angenommen. Die bisherige Reineinnahme im Durchschnitt der Jahre 1912 und 1913 betrug 85 728 506 Mk., so daß der sich künftig ergebende Mehrertrag auf 74,69 Millionen Mark zu veranschlagen ist.

Die Steuerfüße für das Norddeutsche Brauereigebiet in voriger Nummer der „Verbands-Zeitung“ sind wie folgt richtiggestellt. Sie betragen pro Hektoliter:

Von den ersten 2 000 Hektol.	10,— Mk.
" " folgenden 8 000 "	10,50 "
" " " 10 000 "	11,— "
" " " 20 000 "	11,50 "
" " " 30 000 "	12,— "
" " " 60 000 "	12,50 "
" dem Reste	12,50 "

Das Branntweinmonopol.

Von den neuen Steuergesetzen beansprucht das Branntweinmonopol eine besondere Bedeutung. Die Verhältnisse während des Krieges haben die Monopolfrage allgemein stark gefördert; beim Spiritus gab es aber bisher schon eine Organisation, die die Vorbedingungen für die Verstaatlichung durch die eigenen Schöpfungen der Interessenten herbeigeführt hat. Die Spirituszentrale umfaßte so ziemlich das ganze Brennereigewerbe, vor allem die Kartoffelbrennereien und die Reinigungsanstalten. Von dieser zentralen

Stelle wurde den Brennern der Preis bestimmt und der Absatz geregelt. Das bisherige Gesetz beschränkte die Produktion, um nicht den freien Wettbewerb aufkommen zu lassen, und gab damit der Kartellierung eine günstige Grundlage, die sehr geschickt ausgenutzt wurde. Die Spirituszentrale bestimmte ferner den Preis für Spiritus im Kleinhandel und ließ eigentlich nur den Handel mit Trinkbranntwein frei.

Hier setzt die Monopolvorlage ein, sie übernimmt die Spirituszentrale mit ihren gut ausgebauten Einrichtungen, sie verpflichtet die Brenner, den Spiritus an die Monopolverwaltung abzuliefern, sie läßt gegen eine bestimmte Entschädigung den Rohspiritus in den Reinigungsanstalten auf einen höheren Alkoholgehalt bringen und erhält das Recht, schon jetzt oder später diese Anstalten in den Besitz der Monopolverwaltung überzuleiten. Es ist dem Reichstagsausschuß gelungen, in den Gesetzentwurf noch ein Privatmonopol der Getreidebrennereien einzuschmuggeln. Denn man beschloß, daß auf Verlangen die Getreidebrenner ihre gesamte Produktion an eine Vereinigung der Getreidebrenner abliefern können. Es bildet sich also ein Staatsmonopol ein besonderes Monopol für ein bestimmtes Brennereigewerbe, ohne unter Staatskontrolle zu stehen. Auch dem schon bestehenden Gesetzesentwurf wird eine weitere Sause gegeben und die Konkurrenz in gewisser Grenze gehalten.

Insofern ist das Monopol unvollständig und zeigt den Widerstand starker Interessentengruppen. Das Monopol ist auch eingeschränkt in der Herstellung von Likören. Hier bleibt dem Destillateurgewerbe der freie Wettbewerb bis zu einem bestimmten Grade erhalten.

In der Besteuerung soll das Gesetz dem Reichsschatzamt den Ertrag von 800 Millionen Mark bringen. Es wird der Hektoliter reiner Alkohol mit 800 Mark besteuert. Wie die Regierung behauptet, sei diese Steuer nicht übermäßig hoch, wenn man die Besteuerung im Auslande gegenüberstellt. Oesterreich nehme gegenwärtig 2000 Kronen, England über 1000 Mark pro Hektoliter Branntweinabgabe. Rechnet man, daß in Deutschland bei einer Besteuerung von einem Liter Alkohol drei bis vier Liter Branntwein hergestellt werden können, so ergibt sich pro Liter Trinkbranntwein bei einer Steuer von 8 Mark eine Belastung für den Trinkbranntwein von 2 bis 2,66 Mark. Die Monopolverwaltung rechnet damit, daß der Liter Trinkbranntwein mit 6 Mark im Kleinhandel abgegeben werden kann. Bei diesem hohen Preis rechnet man mit einem Rückgang des Verbrauchs von Trinkbranntwein auf die Hälfte des bisherigen Konsums.

Wie bisher soll auch künftig der Spiritus für gewerbliche Zwecke, für Heiz- und Beleuchtungsverbrauch unter den Erfindungskosten ohne Besteuerung abgegeben werden. Es fragt sich nun, wie weit die Monopolverwaltung in der Lage ist, den Wiederbedarf an Trinkbranntwein durch Steigerung des Verbrauchs für gewerbliche Zwecke zu heben. Das Brennereigewerbe rechnet damit, daß ihm von der Monopolverwaltung ein guter Preis für den Spiritus garantiert wird. Die Zusammenfassung der Monopolverwaltung bietet dafür eine gewisse Gewähr.

Die angestrebte Reichswohnversicherung.

Die bestehende und voraussichtlich sich noch steigende Wohnungsnot beschäftigt jetzt weite Kreise mit Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. So hat z. B. der Reichstag einen besonderen Ausschuß zur Beratung aller das Wohnungswesen betreffenden Anträge und Petitionen eingesetzt. Unter den vielfachen Vorschlägen, mit denen er sich beschäftigte, kann derjenige auf Einführung einer Reichswohnversicherung besonderes Interesse beanspruchen. Der Gedanke ist in Fachkreisen, namentlich versicherungswissenschaftlichen, schon seit längerer Zeit erwogen worden. Das Reichsamt des Innern hat ihn für wichtig genug gehalten, ihn einer versicherungsmathematischen Begutachtung zu unterwerfen und das Ergebnis in einer Denkschrift dem erwähnten Reichstagsausschuß vorzulegen.

Die Anregung ging zunächst von Professor Dr. Schmittmann aus, der in einer Schrift: „Reichswohnversicherung; Kinderrenten durch Ausbau

der Sozialversicherung“, als „einzig möglichen Weg zur Lösung des Wohnungsproblems für kinderreiche Familien“ einen Ausbau der Invaliden- und Angestelltenversicherung vorschlägt. Beim Vorhandensein beider Elternteile sollen vom vierten Kinde ab, steigend mit der Zahl der im nichterwerbsfähigen Alter stehenden Kinder Rente an diese in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden. Ist einer der Elternteile verstorben, so soll die Rente bereits beim Vorhandensein einer kleineren Kinderzahl (drei, falls die Mutter, zwei, falls der Vater verstorben ist) gewährt werden, aber in geringerer Höhe, weil das Wohnbedürfnis des verstorbenen Elternteils weggefallen ist. Für Waisenkinder soll eine Fürsorge durch eine Waisenrente an jedes Kind gewährt werden. Die Mittel sollen durch Beiträge der Versicherten, ihrer Arbeitgeber und des Reichs aufgebracht werden. Beitragspflichtig sollen die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherten Personen sein. Beitragsfreiheit tritt ein, wenn sie schon Anspruch auf eine Kinderrente haben.

Die Untersuchungen des Reichsamts des Innern banen sich auf dem bei unserer jetzigen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingeführten Kapitaldeckungsverfahren auf, d. h. es wird der gesamte Wert aller Fürsorgeleistungen an die vorhandenen Versicherten und den künftigen Zugang von Versicherten dem gesamten Wert aller künftigen Einnahmen aus Beiträgen des Reichs gegenübergestellt und daraus ein voraussichtlich dauernd gleichbleibender Beitrag berechnet (Prämiendurchschnittsverfahren). Berechnet nach dem Stande der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 1. Januar 1914, würde 879 000 Familienvätern mit vier und mehr Kindern die geplante Fürsorge zuteil werden. Jede Familie soll für das vierte Kind eine monatliche Mindestrente von 10 Mk. erhalten; im Mittel soll jeder Fürsorgefall mit jährlich 140 Mk. abgefunden werden. Bei mehr als vier Kindern soll für jedes Kind ein Zuschlag von 20 v. S. eintreten, so daß ein Vater von sechs Kindern eine mittlere Wohnrente von 190 Mk. jährlich erhält. Nach weiteren umständlichen Berechnungen kommt die Denkschrift zu dem Ergebnis, daß sich der wöchentliche Beitrag für diese Wohnversicherung auf rund 25 Pf. stellt. Das Reich könnte einen Teil der Beiträge übernehmen oder einen festbegrenzten Zuschuß zu den Renten gewähren. Beim erstgedachten Wege würde eine Beteiligung des Reiches mit einem Viertel der Beiträge eine Aufwendung von anfänglich rund 50 Millionen Mark erfordern. Ein Zuschuß zu jeder Rente von 25 Mk. würde eine Ausgabe von 40 Millionen Mark erzeugen. Die Bilanz verschlechtert sich, wenn die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse berücksichtigt werden. Nimmt man an, daß die Leistungen um 20 v. S. höher, die Beitragseinnahmen um den gleichen Teil geringer sind, so würde sich ein Wochenbeitrag von 42 Pf. ergeben. Bei vorsichtiger Berechnung könnten also die Beiträge nicht niedriger sein als die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Der Reichstagsausschuß hat beschlossen, die Frage bei ihrer Bedeutung nächstens noch gesondert und eingehend zu erörtern. Aus den gleichen Gründen seien hier noch einige Literaturhinweise gegeben. In zwei Arbeiten „Geburtenrückgang und Reichsversicherung“ und „Kinderversicherung“ in der „Arbeiterversorgung“ 1916 S. 73 und 1917 S. 265 tritt Landesrat Seelmann für eine ähnliche Versicherung ein. Er will die Kinderrenten schon vom dritten Jahre an gewähren, da es sich darum handelt, den Versicherten den Entschluß, mehr Kinder aufzuziehen, zu erleichtern. Geh. Regierungsrat Düttmann will in einer Schrift „Des deutschen Volkes Wille zum Leben“ die Rente zwar auch erst mit dem dritten Kinde beginnen lassen, von da an aber sogleich die Rente für drei Kinder gewähren. Er lehnt Beiträge der Arbeitgeber zu dieser Versicherung ab und will (zum Ausgleich) den gesamten Beitrag zu der erweiterten Invalidenversicherung dritteln, so daß der Arbeitgeber wie in der Krankenversicherung ein Drittel und der Versicherte zwei Drittel der Beiträge zu zahlen haben. Die Verwaltung will er aber wie bisher von Arbeitgebern und Versicherten zu gleichen Teilen (!) durchgeführt haben.

Einmütigkeit herrscht darüber, daß die neue Versicherung an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzugliedern sei und daß die Durchführung der Mittel durch Einkleben von Beitragsmarken in die Quittungskarte geschieht. Staatsanwalt Seiler, Mannheim, will in einer Schrift „Gefährliche Zulagen für jeden Haushalt“ das Ziel, kinderreichen Familien eine Beihilfe zu gewähren, auf anderem Wege erreichen, nämlich durch Zuschüsse des Staates. Er lehnt die Form der Versicherung ab, weil der Kinderreichtum nicht zu einem Unglück gestempelt werden dürfe. Es sei noch hinzugefügt, daß die deutschen (Invaliden-) Versicherungsanstalten auf ihrer Jahresversammlung im Mai 1908 in Berlin sich einmütig für eine solche Erweiterung der Invalidenversicherung ausgesprochen. Auch ein vom Deutschen Ausschuss für Kleinkinderfürsorge abgehaltener Kongress im Juni 1918 in Frankfurt a. M. stellte die gleichen Forderungen auf.

Bei der Frage handelt es sich nicht nur um die Lösung des Wohnungsproblems allein. Ganz mit Recht. Einerseits kann die Wohnungsnot an sich nicht mit solchen Versicherungseinrichtungen behoben werden. Zur Beschaffung befriedigender Arbeiterwohnungen gehören billige Baumaterialien, billiges Bauland, hinreichende Kapitalien zu niedrigem Zinsfuß usw. Diese Bedürfnisse werden am besten durch gemeinnützige Bauvereinigungen unter weitgehender Unterstützung durch Staat und Gemeinde gerecht werden. Andererseits ist auch einer gesunden Bevölkerungspolitik nicht allein mit der Bekämpfung der Wohnungsnot geholfen. Am zweckmäßigsten sind Maßnahmen, die in erster Linie das Bevölkerungsproblem lösen, daneben aber auch dem Wohnungsbedürfnis Rechnung tragen.

Das ist zweifellos bei den hier in Rede stehenden Bestrebungen, deren Bezeichnung mit Reichswohnversicherung nicht ganz zutreffend ist, der Fall. Allerdings ist der Gedanke Seilers, die Lasten und die ganze Durchführung dem Staate als solchen aufzuerlegen, sympathischer. Die Ausschichten auf Bereitwilligkeit der gesetzgebenden Stellen hierzu sind aber sehr geringe. Die Pläne Schmittmanns müßten freilich verbessert werden. Das umständliche Kapitalbedingungsverfahren, das zunächst zur Anhäufung großer Kapitalien führt, wirkt bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht ermutigend. Indes ist die Hauptsache, daß zunächst so bald wie möglich etwas zur Linderung der Notstände überhaupt geschieht.

Vom Weltkriege.

Gefallen sind aus der Jahrsliste:

- Kindern: Heinrich Reier, Stillschrauerer;
- Männern: Ludwig Seil, Müller; Leopold Kläninger, Hilfsarbeiter, Löwenbrauerei; Armin Giel, Simon Neubauer, Johanna Gutmann, Hilfsarbeiter, Augustinerbrauerei; Ludwig Folger, Brauer, Brauerei Starnberg; Kaver Kienbl, Hilfsarbeiter, Schwaiblingerbrauerei; Rupert Wolf, Hilfsarbeiter, Wagnerbrauerei.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten: Oskar Kriess, Brauer, Löwenbrauerei, Berlin; Christian Pöllerbach, Kuischer, Brauerei Brüdergemeine, Neuwied.

Zuwendungen an Kriegswitwen. Bei den Ausschussberatungen im Reichstag ist von militärischer Seite betont worden, daß nur in ganz wenigen Fällen von den Hinterbliebenen verstorbener Kriegsteilnehmer die Gewährung einer Zusatzrente beantragt worden ist. Offenbar beruht dies darauf, daß diese Einrichtung nicht genügend bekannt ist. Deshalb mögen die Voraussetzungen für die Bewilligung dieser Zusatzrenten hier noch einmal festgelegt werden.

Die Zusatzrenten können nur an die Hinterbliebenen von Angehörigen der Unterlassen des Soldatenstandes gewährt werden und auch nur dann, wenn die Kriegsvorsorgung zugestanden wurde. Zu den Unterlassen gehören: Soldaten und Unteroffiziere bis hinauf zum Offizierstellvertreter. Anspruch haben Witwen und eheliche oder legitimierte Kinder, nicht auch die sonstigen Angehörigen. Die Zusatzrente richtet sich nach der Höhe des Einkommens, das der Verstorbene in der Zeit vom 1. August 1913 bis 31. Juli 1914 bezogen hat.

Das Arbeitseinkommen des Verstorbenen muß als Gemeiner mindestens 1500 Mk., als Unteroffizier oder Sergeant mindestens 1700 Mk., als Wazefeldwebel und Feldwebel mindestens 2100 Mk. betragen haben. Wenn das Einkommen des Verstorbenen diese Höhe nicht erreicht hat, dann kann eine Unterstützung gewährt werden, sobald die Bedürftigkeit nachgewiesen ist. Wenn der Witwe eine Zusatzrente bewilligt wurde, dann kann auch den Kindern eine solche gewährt werden. Sie beträgt für Halbwaisen ein Fünftel, für Vollwaisen ein Drittel der Zusatzrente, die der Witwe bewilligt wurde. Als Vollwaisen gelten die Kinder einer vorangegangenen Ehe, also z. B. die Kinder erster Ehe, deren Mutter gestorben ist.

Die Zusatzrente beträgt mindestens 50 Mk. und höchstens 600 Mk. im Jahre. Diese Rente kommt in Wegfall, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen sich derart verbessern, daß das Einkommen 3000 Mk. jährlich übersteigt.

Einige Beispiele mögen die Sache erläutern.

Ein Arbeiter ist als Gemeiner gefallen. Sein Einkommen betrug jährlich 2000 Mk. Die Bezüge seiner Hinterbliebenen dürfen insgesamt, die Zusatzrente ein-

geschlossen, 1500 Mk. = $\frac{3}{4}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Gefallenen nicht übersteigen. Die Hinterbliebenen sind die Frau und drei Kinder, davon eines aus erster Ehe. Die Hinterbliebenen würden also erhalten:

Kriegswitwengeld	400 Mk.
Ein Kind (Vollwaise)	240 "
Zwei Kinder (Halbwaisen)	330 "
Zusatzrente für die Witwe	200 "
Zusatzrente für die Vollwaise	67 "
Zusatzrente für die Halbwaisen	80 "
Zusammen	1923 Mk.

Würde die Witwe noch 300 Mk. dazu verdienen, dann würde das Einkommen 1923 Mk. betragen. In diesem Fall wäre die Zusatzrente der Witwe um 123 Mk. zu kürzen, so daß ein Gesamteinkommen von 1500 = $\frac{3}{4}$ des Einkommens des verstorbenen Mannes verbliebe.

Ein Kaufmann mit einem Einkommen von 4200 Mark ist als Unteroffizier gefallen und hat eine Witwe mit fünf Kindern hinterlassen. $\frac{3}{4}$ des Arbeitsverdienstes = 3150 Mk. Die Hinterbliebenen würden also erhalten:

Kriegswitwengeld	500 Mk.
Kriegswaisengeld 5 x 168 =	840 "
Zusatzrente für die Witwe	410 "
Zusatzrente für die Waisen	410 "
Zusammen	2160 Mk.

Eine Kürzung der Zusatzrente würde also erst eintreten, wenn die Witwe noch ein weiteres Einkommen von mehr als 880 Mk. = zusammen 3150 Mk. hätte.

Der Anspruch auf die Gewährung einer Zusatzrente ist bei der Ortspolizeibehörde bzw. bei der Kriegsfürsorgestelle zu stellen. — Die Geesververwaltung sieht auf dem Standpunkt, daß die Witwe eines Kriegsteilnehmers nicht schlechter gestellt werden soll, als wie sie das zu Lebzeiten des Mannes nach seiner Einziehung war. Sollte die Familienunterstützung höher gewesen sein, als wie später die Versorgung, so kann in den Fällen, in denen eine Zusatzrente nicht gewährt werden kann, durch eine Unterstützung ein Ausgleich herbeigeführt werden. Auch hier ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde bzw. bei der Kriegsfürsorgestelle zu stellen.

Die Wartezeiten für die Leistungen in der Arbeiterversicherung.

Während für den Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung eine Wartezeit nicht vorgeschrieben ist, kommt die Zurücklegung einer solchen bei den übrigen Versicherungsweigen, mehr oder weniger in Betracht. Was zunächst die Krankenversicherung anbetrifft, so entsteht nach § 208 der Reichsversicherungsordnung der Anspruch auf die Regelleistungen für die Versicherungspflichtigen mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Säugung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Kasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. In diesem Falle gilt die Wartezeit für alle Leistungen der Krankenversicherung. Weiter kann nach § 208 R.-V.-O. bestimmt werden, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse für alle Mitglieder, also auch für versicherungsberechtigte, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt aber nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse gehabt haben. Um zu verhüten, daß durch Dienstleistungen im gegenwärtigen Kriege einem Mitgliede in dieser Hinsicht Nachteile entstehen, sollen für solche Versicherten, welche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, bereits zurückgelegte Wartezeiten auf die fahungsmäßige Wartezeit angerechnet werden. So würde beispielsweise ein Versicherter, der von einer sechsmonatigen Wartezeit des § 208 bei der Einberufung zum Heer schon vier Monate zurückgelegt hat, bei Wiedereintritt in die früheren Verhältnisse nur noch eine zweimonatige Wartezeit zu erfüllen haben. Durch Ausschneiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens 26 Wochen unterbrochen werden. — Für die unständig Beschäftigten sowie für die Hausgewerbetreibenden kann die Säugung bestimmen, daß der Anspruch auf alle Klassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

Bei der Invalidenversicherung dauert nach § 1278 R.-V.-O. die Wartezeit: 1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen, 2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen. Was nun die freiwillige Versicherung anbetrifft, so werden davon die Beiträge nach § 1279 auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung (§§ 1243, 1244 R.-V.-O.) geleistet worden sind. Die Wartezeit für die Invalidenrente und die Hinterbliebenenfürsorge kann im letzteren Falle also überhaupt nicht erfüllt werden, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet sind. Eine Ausnahme bildet nur der § 1279, Abs. 2 der R.-V.-O., wonach diese Vorschriften nicht gelten für Beiträge, die der Versicherte in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Berufszweig versicherungspflichtig geworden ist.

Für die Wartezeit zum Bezuge der Invaliden- und Altersrente kommen dann noch die Artikel 64 und 65 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung in Betracht. Werden nämlich Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, so wird ihnen nach Artikel 64 auf die Wartezeit für die Invalidenrente die

Dauer derjenigen früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingeführt worden ist. Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt, und nur bei Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen können. Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht die Beitragswochen nicht durch den Versicherten sind, wird hierdurch nicht berührt. Was die Altersrente anbetrifft, so wird nach Artikel 65 den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das 35. Lebensjahr vollendet haben, auf die Wartezeit für jeden vollen Jahr, um das sie am diesem Tage älter als 35 Jahre waren, 40 Wochen, und für den überschüssenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu 40 angerechnet werden. Die Versicherten müssen in diesem Falle jedoch nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist. Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Da nun die Altersrente nicht ohne weiteres vom vollendeten 65. Lebensjahre an gezahlt wird, sondern erst, so fall an nachstehenden Beispielen gezeigt werden, wie viel Beitragswochen je nach dem Lebensalter des Antragstellers nachzuweisen sind. Es haben diejenigen Versicherten, die bei dem am 1. Januar 1891 erfolgten Inkrafttreten der Versicherung ihres Berufszweiges das 35. Jahr vollendet hatten — und das ist die Mehrzahl der Arbeiter und Arbeiterinnen —, einschließlich Krankheits- und Militärdienstwochen an Beitragswochen nachzuweisen, wenn sie geboren sind:

Geburtsstag:	Geburtsjahrgang:				
	1853	1854	1855	1856	1857
1. Januar bis 27. März	1080	1120	1160	1200	1200
28. März bis 3. April	1081	1121	1161	1200	1200
4. April bis 10. April	1082	1122	1162	1200	1200

und für jede weitere Woche eine Woche Wartezeit mehr, z. B.: geboren am 21. Dezember 1853", nachzuweisende Beitragswochen 1119.

Die Versicherungspflicht für die Hausgewerbetreibenden in der Tabakindustrie trat am 4. Januar 1892 in Kraft. Die Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen beträgt, wenn der Altersrentenanwärter z. B. 1853 geboren ist, 1040—1080.

Am 2. Juli 1894 folgte die Versicherungspflicht für die Hausgewerbetreibenden in der Textilindustrie. Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen des 1853 geborenen Altersrentenanwärters 984—974. Ursprünglich waren nicht alle in der Textilindustrie Beschäftigten der Versicherung unterworfen. Dies wurde durch eine mit dem 1. Januar 1896 in Kraft getretene Bekanntmachung nachgeholt. Hier beträgt für diese Personen nun die Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen eines 1853 Geborenen 880—920.

Mit dem 1. Januar 1900 wurde die Versicherungspflicht wiederum erheblich erweitert, und ihr u. a. auch alle Angehörigen, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet und deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, unterstellt. Hierzu zählen auch die Gewerkschafts- und Parteiangestellten. Mindestzahl der nachzuweisenden Beitragswochen, wenn Antragsteller 1853 geboren ist, 720—760.

Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 dehnte die Versicherungspflicht weiter aus auf die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie Bühnen- und Orchestermitglieder, falls ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Diese Bestimmungen traten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft, und haben hier die Altersrentenanwärter dieser Berufe, sofern sie 1853 geboren sind, bei Vollendung des 65. Lebensjahres zur Erlangung der Altersrente 240—280 Beitragswochen nachzuweisen.

Als Wochenbeiträge gelten nach § 1281 R.-V.-O. auch Krankheitszeiten bis zu einem Jahre. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder unregelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist. Militär- und Kriegsdienstzeiten gelten gleichfalls als Wochenbeiträge, und zwar in allen Fällen als Beiträge in Lohnklasse II.

Zum Schluß sei nun noch darauf hingewiesen, daß die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind. Die Weiterversicherung kann in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen. Um seine Rechte aus der Invalidenversicherung nicht verfallen zu lassen, achte man ja darauf, daß regelmäßig geklebt oder daß beim Ausschneiden aus der Versicherung alle zwei Jahre mindestens 20 Mark der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden. — Für Kriegsteilnehmer sei bemerkt, daß nach einer Verordnung des Bundesrats vom 28. März 1918 als Wochenbeiträge auch die Zeit gilt, während deren der Anwärter oder der Verstorbene wegen einer im gegenwärtigen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung eine Rente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezug. Weiter bestimmt der § 1281 R.-V.-O. nach, daß als Wochenbeiträge für Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung auch die Zeit gilt, während deren eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel bezogen wird.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Berlin. Die Perlebrauerei, Greifswald, kündigte den mit uns abgeschlossenen Tarifvertrag durch folgendes Schreiben:
„Um weitere Differenzen zu vermeiden, kündigen wir

hiermit den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Tarifvertrag zum 1. Oktober d. J., trotzdem wir denselben ja schon längst nicht mehr als zu Recht bestehend betrachtet haben.

Sehr richtig! Für die Verkaufsbremerei bestand der Tarif schon lange nicht mehr. Sie ist einer von den wenigen Betrieben, die da glauben, im Kriege brauche man Verträge nicht zu halten und setzte ihn einseitig außer Kraft. Es war ja auch nur ein Vertrag mit Arbeitern geschlossen: ein Treuen Pakt!

† Elberfeld-Barmen. Sind die Teuerungszulagen in den Brauereien und Brennereien für die heutigen Verhältnisse noch ausreichend? Dieses Thema wurde in der Versammlung am 21. Juli erörtert. Redner untersuchte zunächst die Ursachen, die Schuld an dem immer weiteren Sinken des Geldwertes sind. Der Arbeiter ist gezwungen, das Bier- und Futtermittel an Geld auszugeben, nur um das zu bekommen, was er unbedingt zum Leben braucht. Nach Calver brauchte doch schon im April 1918 eine vierköpfige Familie allein für Lebensmittel pro Woche 57,13 Mark. Nach den Aufstellungen der Stadt Frankfurt brauchte eine sechsköpfige Familie täglich für Nahrungsmittel 11,21 Mk. Das sind die bloßen Ausgaben für Ernährung, und zwar für die rationierten Lebensmittel. Ein jeder Mensch weiß aber heute, daß mit den Einheiten niemand auskommen kann, vorausgesetzt, daß er sie bekommt. Man ist eben gezwungen, noch nebenbei die teuren, auf Schwarzwegen zu bekommenen Waren zu kaufen. Hinzu kommt noch, daß die Brauerei- und Brennereiarbeiter trotz ihrer schweren Arbeit von jeder Extrabehälterung wie in den Mühlensbetrieben ausgeschlossen sind. Diese Gänge von Calver und der Stadt Frankfurt sind nur für Nahrungs- und Bekleidungs- u. s. w. So fallen unsere Berufscollegen sterben, da die bestbezahlten nur 54 bis 55 Mk. verdienen! Unter solchen Umständen gehen die Arbeiter und ihre Angehörigen einer großen Verelendung entgegen. Dieser muß ganz energisch entgegengetreten werden. Die Brauereien und Brennereien sind moralisch verpflichtet, die Teuerungszulagen baldmöglichst so zu erhöhen, daß die Arbeiter einigermaßen ihr Leben fristen können. Es liegt im Interesse der Betriebe, wenn ihre Arbeiter arbeitsfähig bleiben. Das kann aber nur geschehen, wenn sie sich ausreichend ernähren können. Die hohen Krankenkassen in den Brauereien sollten zu bedenken geben.

An der Diskussion wurde von allen Seiten verlangt, sofort die weiteren Schritte einzuleiten. Betont wurde noch, daß es von dem Verhalten der Betriebe abhängt, wenn die Arbeiter den Betrieben den Rücken kehren und in den Nahrungsbetrieben Beschäftigung suchen. Es soll alles getan werden, die Organisation zu stärken.

† Finsterwalde. Für die Brauereiarbeiter wurde am 1. Juli eine Erhöhung der Teuerungszulage um 2 Mk. pro Woche erreicht.

† Guben. Für die Kollegen aus zwei Betrieben wurde am 10. Mai eine Erhöhung der Teuerungszulage um 6,50 Mk. pro Woche für Verheiratete und 5 Mk. für Ledige erreicht. Mit der Genossenschaftsbrauerei sind die Verhandlungen noch nicht erledigt.

† Hof. In einer sehr zahlreich besuchten Brauereiarbeiterversammlung wurde Stellung zur erneuerten Teuerungszulage genommen. Gauleiter Schrems, Regensburg, gab einen ausführlichen Bericht über die letzte Bewegung vom Monat Januar. Durch die außerordentlichen Verhältnisse wurden aber die Brauereiarbeiter gezwungen, nochmals an die Brauereien heranzutreten, um nur einigermaßen einen Ausgleich zu schaffen. Wenn die Brauereien den Arbeitern die nötigen Meider, Schulwerk u. dgl. verschaffen würden, könnte man in gerne auf eine Zulage verzichten. Die letzten Reste von Meidern, Schulen u. dgl. sind bereits aufgebraucht, und jetzt müssen für diese Artikel Preise bezahlt werden, die sich die Brauereiarbeiter mit ihren jetzigen Löhnen unmöglich leisten können. Eine Aufstellung über die einmalige Einmühtierung eines Brauereiarbeiters ergibt folgendes Bild:

Table with 2 columns: Item and Amount. Items include Goldschuhe (25 Mk), Arbeitsstrümpfe (5 Mk), ein Arbeitshemd (20 Mk), eine Unterhose (20 Mk), eine Arbeitshose (30 Mk), eine Arbeitsbluse (15 Mk), ein Paar Hosenträger (5 Mk), eine Weste (15 Mk), eine Mütze (5 Mk).

Ergibt: 110 Mk.

Da sich der Durchschnittslohn eines Brauereiarbeiters pro Woche auf 35 Mark stellt, so muß er vier Wochen lang seinen ganzen Verdienst aufwenden, um nur eine einmalige Entkleidung decken zu können. Nun ist aber nicht zu vergessen, daß mit der Qualität jener Artikel gegenüber der Friedensware gar kein Vergleich gezogen werden kann. Infolge der gewaltigen Abminderung von Kleidungsstücken bei den Brauereiarbeitern und Bierfahrern halten jene Ersatzstoffe gar keine 4 Wochen aus. Mit was sollen nun die Brauereiarbeiter ihre Lebensbedürfnisse bestreiten und ihre Familien unterhalten? Die jetzigen Löhne reichen doch höchstens entweder nur für Lebensmittel oder nur für Kleidung. Wenn die Arbeiter in den Brauereien weiter ihren Pflichten nachkommen sollen, so können sie weder auf das eine noch auf das andere verzichten. Die Forderungen der Arbeiter sind sehr bescheiden: sie sollen ja nur die größte Not lindern. Sollten sie einen Ausgleich der Teuerung darstellen, so müßten die Löhne zum mindesten verdoppelt werden. Die Brauereien lehnten dieses berechtigten Versuch ab.

Die Diskussion war eine sehr lebhaft. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß in anderen Kriegswichtigen Betrieben von seiten der Arbeitgeber mehr für Kleidung, Lebensmittel u. dgl. gesorgt würde. Nach reichlicher Aussprache wurde folgende Entschliessung angenommen: „Die Brauereiarbeiterversammlung vom Hof und Umgebung hat die Korrespondenzen zwischen dem Bezirksleiter und dem Verein der Brauereien von Hof und Umgebung entgegengenommen und bedauert auf das lebhafteste den ablehnenden Standpunkt der Herren Arbeitgeber. Die Versammlung beschließt, an der beauftragten Eingabe einer erneuerten Teuerungszulage festzuhalten und beauftragt

den Bezirksleiter, dieselbe zu beschleunigen. Sollten die Herren einen wiederholten ablehnenden Standpunkt einnehmen, so ist die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuß des Kreisgewerkschaftsverbandes zur endgültigen Erledigung zu überweisen.“

† Karlsruhe. Der Mittelbadische Brauereiverband bewilligte auf unsere Eingabe hin eine weitere Teuerungszulage, und zwar für verheiratete Arbeiter 12 bis 14 Mk. und für ledige Arbeiter über 29 Jahre 8 Mk. pro Monat. Die Ueberstundenätze werden um weitere 7 Pf. erhöht. Eine Erhöhung der Tontengelder über die bereits bewilligten 15 Proz. hinaus wurde abgelehnt.

In der Versammlung am 21. Juli wurde zu dem Schreiben der Bayerischen Stellung genommen und betont, daß man den Bierfahrern so wenig Entgegenkommen zeige. Es soll daher demnächst eine Bierfahrerversammlung sich nochmals mit dieser Sache beschäftigen. Auch wurde die Anschauung der Brauereien nicht für stichhaltig erachtet, daß die Lage der Arbeiter günstiger sei als in Stuttgart und Mannheim. Auch wegen der kommenden Brauerei können die Arbeiter nicht im Stande sein, die so gewaltigen Veränderungen fassen eine knauserige Lohnkalkulation nicht mehr ins Gewicht fallen. Die Brauereiarbeiter aber werden einsehen, daß sie ihrer Stimme nur durch eine starke Organisation Gehör verschaffen können. Die Versammlung dankte noch dem Kollegen Heil für seine umsichtige Geschäftsführung während der Abwesenheit des Kollegen Sitz.

† Regensburg. In der Versammlung am 21. Juli erstattete Kollege Daple den Geschäfts- und Kassenbericht vom 2. Quartal. Die im März eingeleitete Bewegung bezüglich der Kriegsteuerungszulagen in den Brauereien fand seine Erledigung durch Schiedsspruch vor dem Schlichtungsausschuß. Leider sei nicht das erreicht, was allgemein erwartet wurde. Die Erledigung der Beschwerde an den Schlichtungsausschuß, die zunächst seitens des Arbeiterausschusses der Aktienbrauerei geführt wurde, zog sich sehr in die Länge, da der Vorsitzende zwischen den Parteien vermittelte. Brauereien aber von ihrem gefassten Beschluß, den Verheirateten 2 Mk., Ledigen und Frauen 1 Mk. pro Woche zu erhöhen, nicht abgingen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß wurde dann folgender Schiedsspruch gefällt: Alle Arbeitnehmer mit einem Wochenverdienst über 50 Mk. inkl. Teuerungszulage erhalten noch 1 Mk., diejenigen unter 50 Mk. noch 2 Mk., Frauen 75 Pf. pro Woche. Alle anderen Forderungen werden abgelehnt. In der Begründung wurde gesagt, daß die Brauereien infolge des geringen Kontingents eine stärkere Belastung nicht vertragen. Dieses müßte entschieden bestritten werden. Die Parteien haben sich dem Schiedsspruch unterworfen. Ein Ansuchen an die übrigen Brauereien, dem Schiedsspruch beizutreten, wurde von den in Frage kommenden Brauereien stattgegeben. Es wurden somit 3 bis 4 Mk. für männliche und 1,75 Mk. für weibliche Arbeitnehmer pro Woche erreicht.

Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 1865,45 Mk., die Ausgaben 649,75 Mk. In die Hauptkasse konnten 1215,70 Mk. abgeführt werden. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen 432,46 Mk., die Ausgaben 408,75 Mk. Der Lokalkassenbestand beträgt 1824,30 Mk.

Infolge Einberufung zum Heeresdienst ist der Mitgliederbestand trotz 12 Aufnahmen von 206 auf 104 zurückgegangen. Weibliche Mitglieder waren am Schlusse des Quartals 26 zu verzeichnen.

Ein Antrag der Ortsverwaltung, die Lokalbeiträge von 10 auf 20 Pf. pro Woche zu erhöhen und die Höhe des Lokaltributgeldes neu zu regeln und wieder einzuführen, wurde zu einer späteren Versammlung vertagt.

† Mannheim-Ludwigshafen-Schwetzingen. Durch das Vorgehen des Verbandes sind auch in Schwetzingen die Teuerungszulagen der dortigen Brauereiarbeiter um weitere 5 Mk. pro Woche erhöht worden. Schämten sich denn die unorganisierten Brauereiarbeiter in der Brauerei Klein-Schmitt noch nicht, daß sie ständig die Vorteile der Organisation einstecken und sich von dieser ihre Lage verbessern lassen, ohne, so wie die anderen Kollegen, den Verband zu unterstützen und diesem als Mitglieder beizutreten? Sie müssen sich doch endlich darüber klar sein, daß sie durch ihr Verhalten nicht allein sich selbst, sondern auch die übrigen Kollegen schädigen. Wer in gegenwärtiger Zeit, wo die Not die Arbeiter auf eine derartige Probe zu ihrer Selbsterhaltung stellt, beiseite steht und sich nur auf die anderen verläßt, der handelt charakterlos. Wer noch ein bißchen Ehrgefühl hat, von demjenigen kann man wohl verlangen, daß er unverzüglich dem Verband als Mitglied beitrete und dadurch die Bestrebungen der Arbeitergemeinschaft unterstützt. Dieses gilt für Jung und Alt. Ausreden sind für jeden hinfällig.

Mühlen.

† Berlin. Am Sonntag, den 21. Juli, fand für die in den Mühlen Groß-Berlins beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im Gewerkschaftshaus eine Versammlung statt, mit der Tagesordnung: „Die Lohnverhältnisse der Mühlenarbeiter und -arbeiterinnen und wie verbessern wir dieselben?“ Der Referent, Bezirksleiter Kollege Tröger, legte an der Hand von Beispielen der im Verhältnis gut besuchten Versammlung klar, wie die Lohnverhältnisse für die in den Mühlen Beschäftigten vor Jahr zu Jahr während des Krieges, gegenüber den in der Kriegsindustrie gezahlten Löhnen schlechter geworden. Wenn es auch bei Ausbruch des Krieges und einige Zeit noch später den Anschein erweckte, als wenn die Berliner Mühlenbesitzer, den Verhältnissen angepaßt, freiwillig die Löhne erhöhten, so sei aber, und besonders das letzte Jahr, eine nennenswerte Erhöhung fast gar nicht eingetreten. Durchschnittlich läge jetzt ein Lohn von 53 bis 57 Mk. die Woche, bei zehnstündiger Arbeitszeit, in Frage. Daß dieses in dieser teuren Zeit kaum zum Leben reiche, brauche man niemand zu erzählen. Daß aber die Mühlenarbeiter immer noch so zufrieden gewesen, müsse den Augenstehenden wundern. Nun aber die Kollegen in den Mühlen einsehen, daß es so nicht mehr weitergehen könne, wenn nicht bald eine Erhöhung der Löhne vorgenommen werde, um die enorm gestiegenen Preise, die für alles genommen werden, noch zahlen zu können, seien sie erneut an die Arbeitgeber herantreten. Im allgemeinen wurde von

den Mühlenbesitzern erklärt, Lohnaufbesserungen nicht vornehmen zu können, da der Rohlohn, den ihnen die Reichsgewerkschaft zahlt, zu niedrig sei und kaum die allgemeinen Löhne, die die Mühlen hätten, deckte. Vertieft sich sogar ein Mühlenbesitzer soweit, zu erklären, er müsse auf jede Tonne, die er vermahle, noch 5-7 Mk. zugeben. Der Referent meinte, es könne nicht Aufgabe der Beschäftigten sein, zu prüfen, ob die Unternehmer verdienen oder nicht verdienen; aber soweit wie er aus Erfahrung wisse, scheine es im Deutschen Reich Mühlen zu geben, die durch Neubauten ihre Mühlen ganz gewaltig während des Krieges vergrößert hätten. Sollte es bei den Berliner Mühlen zutreffen, daß sie nicht genügend verdienten, so sollten sie sich an die zuständige Stelle wenden, damit ihre Mühlenhöhen erhöht werden. Auf alle Fälle könnten die Arbeiter mit den jetzt gezahlten Löhnen nicht mehr auskommen und wären schließlich gezwungen, in der Kriegsindustrie Beschäftigung zu nehmen, wo doch immerhin bessere Löhne bezahlt würden. Aber sind die Mühlen nicht insbesondere kriegswichtig? Und warum nicht die einigermassen ausreichende Löhne? An den Kollegen läge aber auch ein Teil der Schuld, und zwar bestände der darin, daß sie ihre Organisation vernachlässigt und deren Ratstätigkeit nicht frühzeitig genug eingeholt hätten. Zahlreich hätten die Kollegen den Weg wieder zur Organisation gefunden, wenn es auch immer noch Augenblicke gebe, die glaubten, die Organisation hätte für sie keinen Zweck.

In der Diskussion wurde dem Referenten von allen Seiten das von ihm Vorgelegte bestätigt und dringend gewünscht, daß durch die Organisation die Forderungen an die Unternehmer eingereicht und eine Verhandlung nur durch den Verband gewünscht wird. Sollten die Mühlenbesitzer sich ablehnend verhalten, soll eventuell der Kriegsausschuß angerufen werden. Dann beauftragte die Versammlung die Ortsverwaltung, noch im Laufe der Woche mit Hinzuziehung geeigneter Kollegen die in der Versammlung gewünschten und aufgestellten Forderungen zu formulieren und dann sofort an die Unternehmer einzureichen.

Mittlerweile hat die Kommission getagt, die Forderungen sind eingereicht und wird bis zum 5. August um Rückantwort gebeten. Am 4. August soll dann wieder eine Versammlung stattfinden, wo über das Ergebnis Bericht erstattet wird.

† Halle. Nach langen Verhandlungen bewilligte die Mühle Hildebrand eine allgemeine Lohnzulage von 5 Pf. pro Stunde, 20 Proz. Zuschläge zu den Ueberstundenätzen. Alle männlichen Arbeitnehmer erhalten 3 Mk. Zuschlag zur Teuerungszulage, die weiblichen 4,50 Mk. pro Woche. Die jetzt erreichten Zulagen betragen demnach für Hilfsarbeiter 6 Mk., für Müller und Mehlfahrer 6,50 Mk., für Arbeiterinnen 7,50 Mk. pro Woche.

† Landskron i. B. Die Liesbheitmühle und die Mahersche Kunstmühle bewilligten ebenfalls 9 bis 10 Mk. Zulage pro Woche.

† Worms a. Rh. Bewegung der Mühlenarbeiter. In Nr. 28 der „Verbandszeitung“ haben wir bereits berichtet, daß der Tarifvertrag mit der Firma Baruch u. Schönfeld infolge einer neuen Vereinbarung, die am 1. Juli in Kraft tritt, auf ein weiteres Jahr verlängert wurde und daß dabei folgende Erzeugnisse zu verzeichnen sind: Die Löhne sämtlicher Arbeiter erhöhen sich um 7 Mk. pro Woche. Auch die Löhne der Arbeiterinnen wurden entsprechend verbessert. Die Ueberstundenätze an Werktagen wurden um 25 Proz. erhöht. Diefelbe Erhöhung wird auch bei Sonn- und Feiertagsarbeiten zugestanden. Der Zuschlag für die Nachtschicht wird um 30 Pf. pro Schicht erhöht.

Nun ist auch in der Ludwigsmühle sowie in der Heffischen Kunstmühle eine ähnliche Vereinbarung mit denselben Zugeständnissen abgeschlossen worden, so daß die Bewegung vorerst abgehandelt werden kann.

Den Mühlen wurden die Forderungen der Arbeiter am 18. März, also vor dem Kündigungstermin, zugestellt. Sie antworteten jedoch, daß sie zurzeit nicht in der Lage sind, über die Wünsche der Arbeiter zu verhandeln. Sie behalten sich vor, uns ihre dahingehenden Entschlüsse später bekanntzugeben. Den Nagel auf den Kopf getroffen hat hingegen die Heffische Kunstmühle. Sie schrieb am 27. Mai folgendes: Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 22. et. und werden dazu Stellung nehmen, sobald die von seiten der Mühlen beantragte Erhöhung der Mühlenlöhne bei der H. G. durchgeführt sind.

Also die Heffische Kunstmühle wollte zuerst ihre zweite Lohnbewegung durchgeführt haben. Die letzte Vereinbarung wurde im Juli 1917 abgeschlossen und im Oktober trat eine Erhöhung der Mühlenlöhne ein. Von dieser Erhöhung der Mühlenlöhne haben die Arbeiter sehr wenig gesehen. Obwohl in den beiden Mühlen Baruch u. Schönfeld sowie in der Mibelungenmühle neue Vereinbarungen abgeschlossen wurden, versuchte die Heffische Kunstmühle immer noch, eventuellen Zugeständnissen aus dem Wege zu gehen. Erst als die Arbeiter aus ihrer Gutmütigkeit aufgereizt wurden und energisch gegen das Verhalten der Firma ankämpften, erklärte die Firma endlich, daß sie sich der Vereinbarung der Firma Baruch u. Schönfeld anschließen werde.

Auch die diesmaligen Erzeugnisse haben die Wormser Mühlenarbeiter lediglich ihrer Organisation zu verdanken. Wäre kein Zusammenhalt unter der Arbeiterschaft, so wären sicher die Zugeständnisse sehr minimal ausgefallen. Das Angebot in der ersten Verhandlung war 3 Mk. pro Woche. Dieser Zusammenhalt und die Organisation muß aber noch besser werden, deshalb ist es verdammte Pflicht der Kollegen, in dieser Hinsicht ihren Mann zu stellen.

Brennereien, Hefefabriken.

† Stettin. Auf unsere am 3. Mai eingereichte Forderung bewilligten die Stettiner Spiritwerke eine Zulage von 7 Mk. pro Woche, die bereits am 10. Mai erstmalig zur Auszahlung kam.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration. Das Brauhaus Würzburg hat das Frankenbräu in Seidingsfeld käuflich übernommen.

